

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“
der Firma Baustoffe und Recycling GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg
Vom 23. November 2023

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, §§ 55, 56, 57a und 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“, eingereicht mit Schreiben vom 16. Februar 2017 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 11. September 2023 durch die Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2043 entsprechend den unter 3. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter 4. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung in der bereits mit Zulassung vom 7. Februar 1996 genehmigten und mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 verlängerten fakultativen Rahmenbetriebsplanfläche, die Gewinnung von Kiesen und Sanden innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche von ca. 16,4 ha sowie die Änderung beziehungsweise Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von ca. 50,2 ha gemäß Anlage 1.3 des Rahmenbetriebsplans (RBP). Die Gewinnungsarbeiten erfolgen ausschließlich im Trockenschnitt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

Sollte eine geplante Nachnutzung der für diesen Zweck hergerichteten Fläche (standsicherer Hohlkörper) (siehe Anlage 8, Abbildung 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans [LBP]) bestandskräftig verweigert sein oder die Nachnutzung aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden, so sind die Böschungsbereiche dieser Fläche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mit

einem Laub-Mischwald aufzuforsten. Die Aufforstung hat dann unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit der Maßnahme zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführte Aufforstungsmaßnahmen außerhalb des Tagebaugeländes (gemäß Nebenbestimmung 4.8.14) zur Kompensation von Waldumwandlungsflächen müssen insoweit nicht mehr in dem Umfang durchgeführt werden, als die Böschungsbereiche innerhalb des Tagebaugeländes aufgeforstet werden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verliert die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15. Dezember 2022 ihre Wirkung.

Eingeschlossene Entscheidungen

- **Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung**

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

- **Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“**

Für die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide wird die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ von den Verboten des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 erteilt. Zugelassen werden die Änderung der Wiedernutzbarmachung zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (33,8 ha) und die Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide in dem beantragten Umfang von 16,4 ha (siehe RBP Anlage 1.2).

- **Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald im Umkreis von 100 m um die drei Horststandorte des Uhus**

Es wird die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG vom Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die drei Horststandorte (Nistplätze und Wechselhorste) des Uhus unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 4.8.17, 4.8.20 und 4.8.26 erteilt.

- **Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 BWaldG**

Gemäß § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) werden die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart von insgesamt 15,87 ha Wald und die zeitweilige Umwandlung von Wald von insgesamt 1,49 ha im Sinne des § 2 LWaldG gemäß Anlage 2 dieses Beschlusses und der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.7 genehmigt.

- **Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope**

In Anspruch genommene gesetzlich geschützte Biotope	Umfang	Kompensationsverhältnis	Kompensationsumfang
Silbergrasreiche Pionierflur (05121101, 05121102)	4,12 ha	1 : 2	Silbergrasreiche Pionierflur 8,24 ha (Maßnahme A 1) (05121101)
Grasnelken-Rauhblattschwingelrasen (05121211)	0,04 ha	1 : 3	0,12 ha (Maßnahme A 4) (05121211)

- **Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG**

Für die bei der Fortführung der Gewinnungsarbeiten in den Teilflächen der Erweiterung im Trockenabbau und der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers auf Basis des Rahmenbetriebsplans „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ erfolgende unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG von Brutvögeln (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger) wird die Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt.

- **Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG**

Für die bei der Fortführung der Gewinnungsarbeiten in den Teilflächen der Erweiterung und der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers auf Basis des Rahmenbetriebsplans „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ erfolgende unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG von drei Nistplätzen beziehungsweise Wechselhorsten des Uhus wird die Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt.

- **Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“**

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ für die Änderung der Wiedernutzbarmachung zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (33,8 ha) und die Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide in dem beantragten Umfang von 16,4 ha (siehe RBP Anlage 1.2) erteilt.

- **Entscheidung über Einwendungen**

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt 4 getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG durch Zustellung zu bewirkende Bekanntgabe gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

11. Dezember 2023 bis einschließlich 5. Januar 2024

während der folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf Haus II, Poststraße 1, 14552 Michendorf, Bauverwaltung, Zimmer 2.05, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Ansprechpartnerin ist Frau Teubner (Tel. 033205 598-44).

Am 27.Dezember und 29.Dezember 2023 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBergG ⇒ RBP Fresdorfer Heide) eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Wiedner